

**Redaktionsstatut für das
„Mitteilungsblatt für die Stadtteile Feckenhausen, Gölldorf, Hausen, Neufra,
Neukirch, Zepfenhan, Bühlingen“**

1. Für die Stadtteile Feckenhausen, Gölldorf, Hausen, Neufra, Neukirch, Zepfenhan und Bühlingen gibt die Stadt Rottweil zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten in diesen Stadtteilen ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für die Stadtteile Feckenhausen, Gölldorf, Hausen, Neufra, Neukirch, Zepfenhan, Bühlingen“.
2. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1 Amtliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt und anderer öffentlicher Behörden und Stellen; jedoch nicht als Veröffentlichungsorgan nach der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachung.
 - 2.2 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen und Religionsgemeinschaften, Schulen und der Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften der Stadtteile.
 - 2.3 Veranstaltungsberichte der Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften der Stadtteile.
 - 2.4 Beiträge der Fraktionen und Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde. Der Umfang aller Beiträge ist in der Summe im Monat auf eine Seite begrenzt. Die Aufteilung zwischen den Fraktionen/Wählervereinigungen erfolgt nach jeder Kommunalwahl.
 - 2.5 Beiträge der Fraktionen und Wählervereinigungen der Ortschaftsräte zu Angelegenheiten der Ortschaft. Der Umfang der Beiträge ist in der Summe im Monat je Stadtteil auf ½ Seite begrenzt. Die Aufteilung zwischen den Fraktionen/Wählervereinigungen erfolgt nach jeder Kommunalwahl.
 - 2.6 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
3. Drei Monate vor einer Wahl sind – entsprechend dem Gebot parteipolitischer Neutralität - bei Parteien und politischen Interessengemeinschaften sowie Fraktionen/Wählervereinigungen des Gemeinderats und Ortschaftsrats lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen. Dies gilt sinngemäß auch für die übrigen Berichte.

4. Leserbriefе sind nicht zugelassen. Ebenso nicht zugelassen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.
5. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.
6. Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung besteht nicht. Über die Aufnahme im allgemeinen Teil entscheidet der Ortsvorsteher von Göllsdorf, in den Stadtteilen der jeweilige Ortsvorsteher.
7. Die Ortsvorsteher werden ermächtigt, für diese Grundsätze allgemeingültige Ausführungshinweise zu vereinbaren.